

Fall 13

K kaufte von V 1991 mehrere 1923 errichtete Eigentumswohnungen unter Ausschluß jeder Gewährleistung. V hatte dem K eine Objektbeschreibung vorgelegt, in der es zum baulichen Zustand u. a. hieß: "E-Inst. (1988), Bäder (1990), Heizung (1990)". Dazu hatte V erklärt: "Alles ist so, wie es da steht". Tatsächlich waren an Elektroinstallation, Bädern und Heizung nur einige Reparaturen vorgenommen worden, hingegen keine umfassende Erneuerung. K verlangt nun die Rückzahlung des Kaufpreises gegen Rückübertragung der Wohnungen.

(Vgl. BGH NJW 1995, 45)

Fall 14

A hatte 1970 auf seinem Grundstück einen Heizölunfall, durch den ca. 10.000 l. Heizöl in den Boden gesickert waren. Ohne dies zu offenbaren, verkaufte er das Grundstück 1980 unter Ausschluß jeder Gewährleistung an V, dieser 1987 ebenfalls unter Gewährleistungsausschluß an K. K hat die Ölschäden für 355.000 DM beseitigt und fragt nun, welche Rechte er gegen V hat.

(Vgl. BGH NJW 1997, 652)

Fall 15

E bestellte und bewilligte dem H eine Dienstbarkeit an seinem Grundstück Flurstück 1/4 zu Gunsten des Grundstücks Flurstück 1, das aber im Eintragungsantrag versehentlich als Flurstück 1/1 bezeichnet wurde. So wurde die Dienstbarkeit auch eingetragen. H verlangt nun Berichtigung des Grundbuchs.

(Vgl. BGH NJW 1993, 3197)

Fall 16

F, die Ehefrau des M, beantragte ein Darlehen bei B. Den "Auszahlungs-Antrag" unterschrieb sie mit ihrem eigenen Namen und - ohne Vollmacht - mit dem Namen des M. Die Auszahlung erfolgte auf ein Konto des M, für das F Vollmacht hatte. Dort hob F den Betrag ab, ohne ihn zurückzahlen zu können. B verlangt das Darlehen nebst Zinsen von M zurück.

(Vgl. BGH NJW 1982, 1585)